



Eckpunkte Modellförderung: Zentren für lokales Freiwilligenmanagement

1. An wen richtet sich das Interessenbekundungsverfahren?

- Das Interessenbekundungsverfahren richtet sich an alle bestehenden Einrichtungen für Bürgerschaftliches Engagement wie Freiwilligenagenturen, Freiwilligenzentren und Koordinierungszentren Bürgerschaftliches Engagement (FA/FZ/KoBE).
- Es können sich sowohl kommunale (Landkreise und kreisfreie Städte) als auch freie Träger von FA/FZ/KoBE bewerben.

2. Was wird gefördert?

- Gegenstand der Modellförderung ist der Ausbau von bestehenden Einrichtungen für Bürgerschaftliches Engagement zu Zentren für lokales Freiwilligenmanagement (ZlIFM), ohne dabei Parallel- und Doppelstrukturen entstehen zu lassen.
- Ziel dieses Ausbaus ist es, die bestehenden Einrichtungen für Bürgerschaftliches Engagement in ihrer Funktion als Ansprechpartner und „Kümmerer“ für das Bürgerschaftliche Engagement vor Ort zeitgemäß und nachhaltig zu stärken. Aktuelle Herausforderungen im Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements sollen von den Einrichtungen so besser gemeistert werden können.
- Der Ausbau der bestehenden Einrichtungen für Bürgerschaftliches Engagement soll vorrangig in den folgenden Handlungsbereichen erfolgen:
 - Digitalisierung im Bürgerschaftlichen Engagement sowie Anpassung an sich ändernde Engagementstrukturen und an neue Engagementformen.
 - Verstärkte Gewinnung von bislang im Engagement unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen.
 - Vernetzung mit der lokalen Wirtschaft, Anregen zu und Unterstützung bei Corporate Social Responsibility (CSR): Anbahnen und Begleiten von Kooperationen zwischen Engagementstrukturen und lokal ansässigen Unternehmen, Corporate Volunteering, Unterstützung der Bewusstseinsbildung zur Ehrenamtskultur in Unternehmen.

3. Was sind die Voraussetzungen für eine Förderung?

- Es können nur solche Aktivitäten / Maßnahmen der Einrichtungen für Bürgerschaftliches Engagement gefördert werden, die neu und zusätzlich sind.
- Die Einrichtungen haben ein Konzept vorzulegen, das insbesondere die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - Die Aktivitäten der jeweiligen Einrichtung für Bürgerschaftliches Engagement beziehen den gesamten Landkreis / die gesamte kreisfreie Stadt mit ein.
 - Bereitstellung (nach Möglichkeit) barrierefreier Räumlichkeiten mit guter Anbindung an den ÖPNV.
 - Angebot von wöchentlichen Sprechstunden und individuellen Terminen nach Vereinbarung.
 - Hauptamtliche Leitungsstruktur und Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
 - Einsatz von geeignetem und fachlich qualifiziertem, hauptamtlichen Personal mit Berufserfahrung.
 - Zeitgemäße Büro- und EDV-Ausstattung.
 - Erfüllung der Mindestanforderungen an eine Einrichtung für Bürgerschaftliches Engagement. Dazu sind insbesondere Aktivitäten in den folgenden Bereichen notwendig:
 - Engagementberatung und -vermittlung
 - Unterstützung und fachliche Beratung für gemeinwohlorientierte Organisationen (z.B. Vereine)
 - Qualifizierung und Fortbildung
 - Öffentlichkeitsarbeit für Bürgerschaftliches Engagement, Lobbyarbeit
 - Eigene Projektarbeit
 - Regionale Vernetzung (trisektoraler Ansatz: Kommune, Bürgerschaft, Wirtschaft)
 - Vernetzung mit bestehenden Angeboten im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt.
 - Enge Zusammenarbeit und Kooperation zwischen freiem Träger und Kommune (Landkreis oder kreisfreie Stadt) gemäß dem Verfassungsauftrag des Art. 121 Satz 2 BV „Staat und Gemeinden fördern den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl“.

- Soweit die Einrichtung die o.g. Voraussetzungen bislang nicht erfüllt, ist im Konzept auf die künftige Erfüllung dieser Punkte besonderer Wert zu legen und entsprechend darzustellen.
- Die Einrichtungen werden bei der Umsetzung der Konzepte von der Landesarbeitsgemeinschaft der FA/FZ/KoBE in Bayern e.V. (lagfa bayern) inhaltlich unterstützt und begleitet. Eine enge Zusammenarbeit mit der lagfa bayern ist daher unabdingbare Voraussetzung.
- Das ZfIFM berichtet halbjährlich über den Umsetzungsstand des vorgelegten Konzepts an das Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

4. In welchem Umfang wird gefördert?

- Der Ausbau von bestehenden Einrichtungen für Bürgerschaftliches Engagement zu ZfIFM kann mit bis zu insgesamt 30.000 € jährlich gefördert werden. Die Einrichtung muss in die Finanzierung Eigen- und Drittmittel in Höhe von mindestens 25 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben einbringen, wobei der Eigenmittelanteil 10 von Hundert nicht unterschreiten darf.
- Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für das in den ZfIFM eingesetzte, hauptamtliche Personal. Dieses sollte über einen Fachhochschulabschluss in den Sozialwissenschaften oder über eine vergleichbare Berufsausbildung verfügen. Eine mehrjährige Berufserfahrung sowie eigene Erfahrungen im Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeit sollte vorhanden sein.
- Personalausgaben für das in den ZfIFM eingesetzte Verwaltungspersonal sind bis zu 5.400 € jährlich ebenfalls zuwendungsfähig.
- Projektbezogene Sachausgaben sind bis zu 5.000 € jährlich zuwendungsfähig. Nicht förderfähig sind insbesondere Arbeitsplatzkosten (z.B. Büroausstattung und -material, kalkulatorische Kosten) sowie investive Kosten (z.B. Ausgaben für Baumaßnahmen).
- Der Ausbau von bestehenden Einrichtungen für Bürgerschaftliches Engagement zu Zentren für lokales Freiwilligenmanagement liegt ebenfalls im Interesse der Kommunen, da Ehrenamt vor Ort stattfindet. Vor diesem Hintergrund würde eine kommunale Beteiligung – auch im Hinblick auf Art. 121 Satz 2 BV – an der Finan-

zierung sehr begrüßt werden. Die antragstellende Einrichtung soll daher die Gemeinde um finanzielle Unterstützung nachsuchen; diesbezügliche Aktivitäten sind im Antrag zu vermerken.

- Die Förderung der Zentren für lokales Freiwilligenmanagement ist zunächst auf einen Zeitraum von einem Jahr beschränkt. Eine Fortführung der Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist grundsätzlich vorgesehen.
- Im Rahmen der Modellförderung sollen zunächst zwischen 10 und 15 Einrichtungen unterstützt werden. In den Folgejahren sollen weitere Einrichtungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in die Förderung aufgenommen werden.
- In allen Regierungsbezirken werden Regionalkonferenzen unter dem Motto „Starkes Ehrenamt – starkes Bayern! Staatsministerin Trautner im Dialog mit Ehrenamtlichen“ durchgeführt. Die ersten drei Regionalkonferenzen fanden bereits statt. Die im Rahmen der Regionalkonferenzen gewonnenen Erkenntnisse sollen maßgeblich in die Ausgestaltung der Zentren für lokales Freiwilligenmanagement einfließen.

5. Was ist zu tun?

- Interessierte Einrichtungen können an einem Interessenbekundungsverfahren teilnehmen.
- Die Einrichtungen werden gebeten, den Fragebogen zur Teilnahme am Interessensbekundungsverfahren auszufüllen und unterschrieben bis **spätestens 16. Oktober 2020** an das Funktionspostfach Referat-III3@stmas.bayern.de zu senden.
- Die zu fördernden Einrichtungen für Bürgerschaftliches Engagements werden in Abstimmung mit der lagfa bayern e.V. ausgewählt.
- Anschließend kann ein Antrag auf Förderung beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales gestellt werden. Im Falle einer positiven Auswahlentscheidung ist eine zeitnahe, verbindliche Antragstellung notwendig.
- Die Förderung soll bis spätestens zum 01.01.2021 starten.